

RS UVS Kärnten 2003/09/25 KUVS-1501/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2003

Rechtssatz

Erfüllungsort der öffentlich rechtlichen Verpflichtung zur Lenkerbekanntgabe gemäß o.a. Bestimmung ist der Sitz der anfragenden Behörde. Dies ist somit auch Tatort der Unterlassung der Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen Lenkerauskunft. Bei Nichterteilung der Lenkerauskunft im Ausland ist somit Tatort immer Sitz der anfragenden inländischen Behörde und hat dies zur Folge, dass die Tat daher als im Inland begangen anzusehen und nach österreichischem Recht strafbar ist. Da vorliegend der Beschuldigte (deutscher Staatsbürger) dem Auskunftsverlangen der inländischen Behörde im Sinne der o.a. Bestimmung nicht nachgekommen ist, ist er nach den Bestimmungen des KFG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Auskunftspflicht, Lenkerhebung, Lenker, Zulassungsbesitzer, anfragende Behörde, inländische Zuständigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at